



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2017

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Gesetzesänderung sieht vor, Artikel 23 des Verrechnungssteuergesetzes dahingehend zu präzisieren, dass versehentlich nicht deklarierte verrechnungssteuerbelastete Leistungen von steuerpflichtigen Personen ohne Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs nachdeklariert werden können. Wir befürworten die Zielsetzung der vorgesehenen Änderung, weil die heutige rigide Praxis zu stossenden Fällen führt.

Gleichzeitig verweisen wir aber auf die Bedenken, die die Städtische Steuerkonferenz in ihrer Stellungnahme vom 6. Oktober 2017 geäussert hat. Aus ihrer Sicht führt der Umstand, dass eine Verwirkung mit einem Strafurteil wegen Steuerhinterziehung verknüpft wird, dazu, dass die Verrechnungssteuer ihre Funktion der Sicherstellung einer ordnungsgemässen Deklaration nicht mehr gewährleistet. Die städtische Steuerkonferenz fordert deshalb, dass die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs der Regelfall bleibt und die Behörde die Frage nach der Fahrlässigkeit eigenständig überprüfen kann.

Um Härten zu vermeiden und dennoch die Funktion der Verrechnungssteuer zu gewährleisten, schliessen wir uns der Forderung der Städtischen Steuerkonferenz an, Art. 23 Abs. 1 VStG in seiner heutigen Form bestehen zu lassen und einen Art. 23 Abs. 2 VStG einzuführen. Dieser Artikel soll sinngemäss festhalten, dass eine Nichtdeklaration dann nicht zu einem Verwirken des Rückerstattungsanspruchs führt, wenn eine spontane Nachdeklaration noch vor Ablauf der Einsprachefrist eingereicht wird oder der Pflichtige den Nachweis erbringt, dass die Nichtdeklaration durch Versehen, Unbeholfenheit oder entschuldbare, nachvollziehbare Gründe wie beispielsweise Krankheit bedingt war. Der Nachweis müsste durch den Pflichtigen erbracht werden, die Prüfungscompetenz entsprechend Art. 52 VStG hingegen beim kantonalen Verrechnungssteueramt liegen.



Eine solche Anpassung des Gesetzes würde eine unbillige Härte im Fall einer schuldlosen Nichtdeklaration verhindern. Sie würde es gleichzeitig erlauben, die Verwirkungsvorschriften nicht unnötig aufzuweichen und die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer zu erhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband